

## **1. Annahme als Habilitand\*in an der Philosophischen Fakultät**

Vor der Durchführung des Habilitationsverfahrens steht die Annahme als Habilitand\*in an der Philosophischen Fakultät. Dafür muss eine Habilitationsvereinbarung mit der/dem Dekan\*in abgeschlossen werden. Eine solche Vereinbarung wird ebenfalls benötigt, wenn in einem Arbeitsvertrag auf Grundlage des WissZeitVG als Qualifizierungsgrund die Habilitation angegeben wird.

### **Wie beantrage ich die Annahme als Habilitand\*in?**

Die Annahme wird bei der/dem Dekan\*in schriftlich beantragt.

Der Antrag umfasst

- ein formloses Anschreiben mit Nennung des Fachgebiets, in dem die Venia legendi angestrebt wird, sowie des Arbeitstitels der Habilitationsschrift,
- einen Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang hervorgeht,
- eine Liste sämtlicher bereits veröffentlichter Publikationen,
- eine Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

Sollten Publikationen und Lehrveranstaltungen noch nicht im ausreichenden Umfang vorhanden sein, kann die/der Dekan\*in eine Zusatzvereinbarung über die Erbringung von Leistungen im Bereich Forschung und Lehre in Rücksprache mit der/dem Fachmentor\*in abschließen.

Die/der Dekan\*in entscheidet über den Antrag. Bei positiver Entscheidung erhält die/der Habilitand\*in die Habilitationsvereinbarung, der u.a. die genaue Verfahrensfrist (insgesamt max. 4 Jahre) sowie der Zeitpunkt der Zwischenevaluierung (nach 2 Jahren) entnommen werden können.